

# GEMEINDERAT HIMMELRIED



**Einladung zur Gemeindeversammlung**

**auf**

**Mittwoch, 30. Juni 2021, 19.30 Uhr,**

**in der Mehrzweckhalle**

**Wichtiger Hinweis auf die Massnahmen bezüglich die Eindämmung des Corona-Virus Covid-19:**

**Da in der Mehrzweckhalle die Abstände gemäss den Vorschriften zur Verminderung der Verbreitung des Virus Covid-19 nicht eingehalten werden können, besteht während der Versammlung eine Maskenpflicht. Diese werden am Eingang zur MZH abgegeben. Im Weiteren werden Spender mit Desinfektionsflüssigkeit für die Hände bereit stehen.**

## **Traktandenliste:**

1. **Teilrevision des Reglements über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsreglement)**
  2. **Totalrevision des Reglements über die Schulzahnpflege**
  3. **Totalrevision des Reglements über den schulärztlichen Dienst**
  4. **Teilrevision des Allmend- und Pachtreglements, der Gemeindeordnung sowie der Dienst- und Gehaltsordnung, im Zuge der Auflösung der Allmendkommission**
  5. **Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung zur Harmonisierung mit den Soldansätzen der Feuerwehr**
  6. **Genehmigung von 2 Nachtragskrediten in der Verwaltungsrechnung 2020 der Bürgergemeinde Himmelried**
  7. **Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2020 der Bürgergemeinde**  
Beschlussfassung über:
    - die Erfolgsrechnung 2020
    - die Bestandesrechnung (Bilanz) per 31.12.2020
    - den Bericht der Rechnungsprüfungskommission
  8. **Genehmigung von 2 Nachtragskrediten in der Verwaltungsrechnung 2020 der Einwohnergemeinde**
  9. **Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2020 der Einwohnergemeinde**  
Beschlussfassung über:
    - die Erfolgsrechnung
    - die Investitionsrechnung
    - die Bestandesrechnung (Bilanz) per 31.12.2020
    - den Bericht der Rechnungsprüfungskommission
  10. **Verschiedenes**
-

## Berichte und Anträge des Gemeinderates

### Zu Traktandum 1      Teilrevision des Reglements über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsreglement)

#### Bericht des Gemeinderates:

Das kommunale Submissionsreglement ist zuständig für das öffentliche Beschaffungswesen. Es regelt die Art und Weise, wie der Gemeinderat und die Gemeindekommissionen Bestellung von Dienstleistungen oder Materiallieferungen abzuwickeln haben und welche Bedingungen dabei gelten.

Als Folge der Fusion von Bürger- und Einwohnergemeinde per 1. Januar 2021 zur Einheitsgemeinde Himmelried gilt auch für dieses Reglement, die Bezeichnung von "Einwohnergemeinde" auf "Gemeinde Himmelried" zu ändern. Gleichzeitig drängen sich beim kommunalen Submissionsreglement diverse weitere Korrekturen auf, welche bei dieser Gelegenheit vom Gemeinderat bearbeitet wurden:

Die heute gültigen Vergaberichtlinien im kommunalen Submissionsreglement sind zu starr ausgestaltet. In vielerlei Situationen kann den Bestimmungen unseres Submissionsreglements gar nicht nachgelebt werden oder ein starres Befolgen von dessen Richtlinien führte zu nicht sachgerechten Ergebnissen.

Auch die Ausgabenhöhe, über die eine Gemeinderätin oder ein Gemeinderat in eigener Kompetenz entscheiden kann (bisher CHF 5'000.00, vgl. § 2 Abs. 3 des Submissionsreglements) erweist sich insbesondere bei Bauaufträgen oder entsprechenden Planungsprojekten als nicht praxisgerecht.

Unser heutiges Submissionsreglement unterstellt z.B. bereits Aufträge ab einem Wert von CHF 10'000.00 den Bestimmungen über das Einladungsverfahren, ohne dafür Ausnahmen vorzusehen, wie sie gestützt auf das kantonale Recht für Auftragsvolumina im sechsstelligen Bereich gelten. Damit ist es uns etwa bei der Vergabe eines Ingenieurvertrages im Wert von CHF 12'000.00 nicht erlaubt, von der Bestimmung abzuweichen, wonach drei Angebote eingeholt werden müssen. Im Gegenzug wäre es möglich, einen Ingenieurvertrag im Umfang von CHF 240'000.00 gestützt auf die kantonale Ausnahmebestimmung im freihändigen Verfahren zu vergeben!

#### **Auszug aus dem teilrevidierten Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement) mit Hervorhebungen der wichtigsten zu ändernden Bestimmungen:**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1<sup>bis</sup> und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen<sup>1</sup> (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 Abs.1 litera a des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> vom 16. Februar 1992 beschliesst:

---

<sup>1</sup> BGS ~~721.55~~ 721.54.

<sup>2</sup> BGS 131.1.

## § 1 Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung<sup>3</sup>.

## § 2 Organisation

- <sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem oder der in der Sache zuständigen Ressortleiter/in des Gemeinderates durchgeführt.
- <sup>2</sup> Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, der oder die in der Sache zuständige Ressortleiter/in des Gemeinderates zuständig.
- <sup>3</sup> Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
  - a) für Aufträge bis und mit CHF 5'000 CHF 10'000.00 der oder die zuständige Ressortleiter/in des Gemeinderates;
  - b) für ~~alle anderen~~ Aufträge ~~ab~~ über CHF 5'000 CHF 10'000.00 der Gemeinderat.

## § 3 Festlegung der Schwellenwerte

- <sup>1</sup> Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert den folgenden Betrag erreicht:
  - a) CHF 500'000.00 bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
  - b) ~~CHF 500'000~~ CHF 250'000.00 bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes, sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

[...]

- <sup>4</sup> Von den Richtlinien in Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn:
  - a) für ein bestimmtes Werk, eine Lieferung oder eine Dienstleistung weniger Anbietende vorhanden sind als die Anzahl einzuholender Angebote gemäss Absatz 3;
  - b) die Preise für eine bestimmte Lieferung oder Dienstleistung durch rechtliche Vorgaben, Branchenregulierungen oder Importeurs Tarife schweizweit festgelegt sind;
  - c) Aufgrund technischer oder künstlerischer Besonderheiten oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage kommt;
  - d) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen der ursprünglichen Anbieterin oder dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden müssen, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.
  - e) ein Werk, eine Lieferung oder eine Dienstleistung im Verbund oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, mit Zweckverbänden mit oder Gesellschaften der öffentlichen Hand beschafft wird und die Anbieterin oder der Anbieter aus Gründen dieses Zusammenwirkens bereits feststeht. Dabei darf bei Lieferungen und Dienstleistungen das Gesamtvolumen des Auftrags und bei Werken der auf die Gemeinde entfallende Teil die Schwellenwerte von Absatz 2 nicht überschreiten;

<sup>3</sup> Derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffung~~en~~ vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55).

- f) eine Dienstleistung, die ohne erheblichen Mehraufwand auf Anbieter- oder Auftraggeberseite nur an eine Anbieterin oder einen Anbieter vergeben werden kann, weil sie Vorwissen oder Vorarbeiten voraussetzt, welche nur bei einer oder einem der Dienstleistenden vorhanden sind;
- g) zur Ausführung oder Abrundung eines bereits vergebenen Bauauftrages aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse zusätzliche Bauleistungen notwendig werden, deren Trennung vom ursprünglichen Bauauftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen auftraggeberseitig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, wobei der Wert der zusätzlichen Bauleistung höchstens die Hälfte des ursprünglichen Auftrages ausmachen darf;
- h) die Beschaffung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse so dringlich ist, dass kein Offertverfahren durchgeführt werden kann;
- i) Güter im Rahmen einer zeitlich befristeten Gelegenheit zu Konditionen beschafft werden können, die gegenüber dem Üblichen erheblich günstiger ausfallen (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);
- j) ein Auftrag nach erfolgter Vergabe widerrufen werden muss, weil die Lieferantin oder der Lieferant ihn nicht einhalten konnte oder er aufgrund falscher Grundlagen erteilt wurde und sich die Bedingungen der Ausschreibung nicht wesentlich geändert haben.

<sup>5</sup> Stützt sich die Vergabe auf eine der Ausnahmen in Absatz 4, sind die Gründe für deren Anwendung in geeigneter Weise zu protokollieren.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

##### <sup>1</sup> Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt wurde von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Himmelried am 30. Juni 2016 beschlossen und trat am 01. Juli 2016 in Kraft. Es wurde von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Himmelried am 30. Juni 2021 geändert. Diese Änderungen und Ergänzungen treten am 01. Juli 2021 in Kraft.

##### <sup>2</sup> Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt alle seine früheren Versionen sowie Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind die kommunalen Submissionsrichtlinien vom 16.03.1998 aufgehoben.

---

Das vollständige Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement) kann zu den ordentlichen Schalterzeiten bei der Gemeindeverwaltung Himmelried eingesehen und bezogen werden.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des teilrevidierten Reglements über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement).

**Zu Traktandum 2****Totalrevision des Reglements über die Schulzahnpflege der Gemeinde Himmelried****Bericht des Gemeinderates:**

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Himmelried war letztmals im Jahre 2014 einer Teilrevision unterzogen worden. Im Zusammenhang mit der Revision des Solothurnischen Gesundheitsgesetzes drängt sich jetzt erneut eine Revision dieses Reglements auf. Der im Jahre 2014 beschlossene Wechsel bezüglich Elternbeiträgen an die Kosten der Schulzahnpflege muss auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen auf kantonaler Ebene revidiert werden. Die seit dem Jahre 2014 angewandte 30 % Kostenbeteiligung der Gemeinde an Schulzahnpflegekosten (nach Verrechnung von Versicherungsleistungen) kann nicht aufrechterhalten werden. Neu müssen die Kostenbeteiligungen der Eltern für Schulzahnpflegekosten nach dem Einkommen, sowie nach der Anzahl Kinder im Haushalt berechnet werden.

Gleichzeitig werden kleinere Fehler im Schulzahnpflegereglement behoben, wo nötig Klarstellungen vorgenommen, die Begriffe an die neue Einheitsgemeinde angepasst, sowie das Layout des Reglements modernisiert.

**Auszug aus dem total revidierten Schulzahnpflegereglement der Gemeinde Himmelried:****I. Allgemeines****§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

<sup>2</sup> Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

<sup>3</sup> Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.

<sup>4</sup> Unter den Begriff «Reihenuntersuchung» fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

<sup>5</sup> Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

**II. Organisation und Aufsicht****§ 2 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

<sup>2</sup> Die Schulzahnpflege wird nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchgeführt. In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen.

### **III. Organisation und Aufsicht**

#### **§ 2 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

<sup>2</sup> Die Schulzahnpflege wird nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchgeführt. In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen.

#### **§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte**

<sup>1</sup> Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.

<sup>2</sup> Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die Schulleitung über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.

<sup>3</sup> Die Bestimmung der Zahnärztinnen und Zahnärzte, die als Schulzahnärztin oder des Schulzahnarzt im Sinne dieses Reglements gelten, ist Sache des Gemeinderats. Voraussetzung für die Bezeichnung als Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt der Gemeinde ist eine Praxis in der Region, eine kantonale Berufsausübungsbewilligung sowie eine Mitgliedschaft in der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO.

<sup>4</sup> Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes werden gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch eine Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt.

<sup>5</sup> Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

<sup>6</sup> Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

#### **§ 8 Behandlung**

<sup>1</sup> Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

<sup>4</sup> Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.

<sup>5</sup> Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.

<sup>6</sup> Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

<sup>7</sup> Untersuchung und Behandlung finden nach Möglichkeit ausserhalb der Schulstunden statt.

## IV. Finanzielles

### § 10 Finanzielle Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

<sup>2</sup> Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

<sup>3</sup> Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie die Kosten für Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten.

<sup>4</sup> Kosten von Zahnstellungskorrekturen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt sind dann nach Absatz 3 beitragsfähig, wenn deren Behandlung gemäss der «VKZS Empfehlung F: Kieferorthopädie / Zahnstellungskorrekturen (Kinder - 18 Jahre)» der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) als zwingend (Grad 4) oder notwendig (Grad 3) einzustufen ist.

<sup>5</sup> Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.

<sup>6</sup> Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:

- a) die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
- b) die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
- c) eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
- d) die Erziehungsberechtigten es unterlassen haben, die Untersuchungs- oder Behandlungskosten rechtzeitig bei einer leistungspflichtigen Versicherung anzumelden,
- e) schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.

<sup>7</sup> Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldig fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes durch die Schulleitung. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

### §14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es durch die Gemeindeversammlung am 30. Juni 2021 beschlossen und vom Departement des Inneren genehmigt worden ist, auf den Beginn des Schuljahres 2021/2022 (01. August 2021) in Kraft.

## Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

Massgebend für die Berechnung des Gemeindebeitrags ist das steuerbare Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung (in der Tabelle unten: «Einkommen»). Dabei gilt:

- a) die Erziehungsberechtigten tragen einen Selbstbehalt von 10% des Rechnungsbetrages;
- b) ein Zehntel des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet;
- c) für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages wird – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge, etc.) – nachstehender Sozialtarif angewendet.

Skala für die Berechnung der Gemeindebeiträge an schulzahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen gemäss § 10 Abs. 3 des Schulzahnpflegereglements:

Gemeinde Anteil	Einkommen bei 1 Kind	Einkommen bei 2 Kindern	Einkommen bei 3 Kindern	Einkommen bei 4 Kindern	Einkommen bei 5 Kindern und mehr
8/8	1– 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 –45'400
7/8	31'801– 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001– 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201– 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401– 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601– 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901– 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101– 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

<b>Beispiel:</b>	Rechnungsbetrag	CHF	850
	steuerbares Einkommen	CHF	48'300
	steuerbares Vermögen	CHF	52'000
	Anzahl Kinder		3

**Berechnung Gemeindeanteil:**

steuerbares Einkommen:	CHF	48'300
Anrechnung steuerbares Vermögen	CHF	5'200
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF	53'500
Gemeindeanteil somit		3/8

Rechnungsbetrag:	CHF	850
davon Selbstbehalt:	- CHF	85
verbleiben	CHF	765
abzüglich Versicherungsanteil	- CHF	300
massgebender Restbetrag	CHF	465
<b>hiervon Gemeindeanteil</b>	<b>CHF</b>	<b>174</b>

Die oben genannten Ansätze gelten für alle Arten von Untersuchungen und Behandlungen gemäss § 10 Abs. 3 des Schulzahnpflegereglements der Gemeinde Himmelried ab dem 01. August 2021.

Das vollständige Reglement über die Schulzahnpflege kann zu den ord. Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und bei Bedarf bezogen werden. Es wird zusätzlich auf der Homepage "himmelried.ch" publiziert.

**Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das total revidierte Reglement über die Schulzahnpflege zu beschliessen.

## **Zu Traktandum 3            Totalrevision des Reglements über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde Himmelried**

### **Bericht des Gemeinderates:**

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde Himmelried war letztmals im Jahre 2001 einer Revision unterzogen worden.

Gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 20 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 2020 drängt sich jetzt erneut eine Anpassung dieses Reglements auf. Gleichzeitig werden kleinere Fehler im Reglement über den ärztlichen Dienst behoben, wo nötig Klarstellungen vorgenommen, die Begriffe an die neue Einheitsgemeinde angepasst, sowie das Layout des Reglements modernisiert.

### **Auszug aus dem revidierten Reglement über den Schulärztlichen Dienst:**

#### **I.        Allgemeines**

##### **§ 1    Zweck**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Himmelried unterhält für die in der Gemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen einen schulärztlichen Dienst.

<sup>2</sup> Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.

<sup>3</sup> Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- e) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- f) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheits-fragebogens,
- g) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- h) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- i) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- j) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- k) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

#### **V.        Organisation und Aufsicht**

##### **§ 2    Ernennung der Schulärztin oder des Schularztes**

Der Gemeinderat schliesst mit einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über eine kantonale oder ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügt, eine Vereinbarung über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes ab.

## **VI. Organisation und Aufsicht**

### **§ 2 Ernennung der Schulärztin oder des Schularztes**

Der Gemeinderat schliesst mit einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über eine kantonale oder ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügt, eine Vereinbarung über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes ab.

### **§ 4 Schulärztinnen und Schulärzte**

<sup>1</sup> Die Schulärztin oder der Schularzt

- a) ist das Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger,
- b) widmet sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Krankheiten und sozialmedizinischen Aspekten,
- c) kontrolliert die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen und führt diese subsidiär auch bei sich in der Praxis durch,
- d) kontrolliert den Impfstatus und allenfalls das Impfangebot,
- e) berät die Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte,
- f) bildet sich für ihre/seine spezifischen Aufgaben weiter,
- g) erstellt auf Ende des Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht zu Handen der Schulleitung.

<sup>2</sup> Rechte und Pflichten der Schulärztin, resp. des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Schulärztin, resp. der Schularzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

## **VII. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung**

### **§ 6 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung**

<sup>1</sup> Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- a) im ersten Jahr der Schulpflicht (Kindergarten, 6. Lebensjahr),
- b) im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr),
- c) für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) erfolgt eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch.

<sup>3</sup> Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung).

<sup>4</sup> Alle Vorsorgeuntersuchungen gem. Abs. 1 und 2 sind freiwillig.

<sup>5</sup> Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

<sup>6</sup> Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand (optional) und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

<sup>7</sup> Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

## **VIII. Finanzielles**

### **§ 15 Leistungen der Krankenversicherungen, Erziehungsberechtigten und der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Vorsorgeuntersuchung im Kindergarten (6. Lebensjahr) werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung getragen.

<sup>2</sup> Die Rechnungen für Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter werden den Erziehungsberechtigten zugestellt. Bei erhobenem pathologischem Befund (gekennzeichnet mit Diagnose-Code) oder bei Bestehen einer Zusatzversicherung für das Kind, stellen die Erziehungsberechtigten der Krankenversicherung den Rückerstattungsbeleg zu.

<sup>3</sup> Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von der obligatorischen Krankenversicherung oder einer Zusatzversicherung übernommen werden, trägt die Gemeinde auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen. Entsprechende Anträge sollen von den Erziehungsberechtigten zeitnah nach Vorliegen der Beteiligungsentscheide der Krankenversicherungen eingereicht werden.

### **§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde Himmelried vom 13. Dezember 2001 wird aufgehoben.

### **§19 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nachdem es durch die Gemeindeversammlung am 30. Juni 2021 beschlossen und vom Departement des Inneren genehmigt worden ist, auf den Beginn des Schuljahres 2021/2022 (01. August 2021) in Kraft.

---

Das vollständige Reglement über den schulärztlichen Dienst kann zu den ord. Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und bei Bedarf bezogen werden.

### **Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des total revidierten Reglements über den schulärztlichen Dienst.

**Zu Traktandum 4****Teilrevision des Allmend- und Pachtreglements, der Gemeindeordnung sowie der Dienst- und Gehaltsordnung im Zuge der Auflösung der Allmendkommission****Bericht des Gemeinderates:**

Von den gegenwärtigen Mitgliedern der Allmendkommission stellen sich ihr Präsident sowie ein weiteres Mitglied nicht mehr für eine weitere Amtszeit zur Verfügung. Unter den verbleibenden drei Mitgliedern sind deren zwei als nebenamtliche Landwirte von vielen Entscheidungen der Allmendkommission selber betroffen und müssen deshalb für entsprechende Abstimmungen regelmässig in den Ausstand treten. Die Allmendkommission müsste somit um mindestens zwei Personen aufgestockt werden, um wieder in einem repräsentativen Sinn beschlussfähig zu sein. Da für die Neubesetzung nur Personen in Frage kommen, die selber keine Landwirtschaft betreiben, ist es schwierig, geeignete Personen zu finden.

Ein weiterer Aspekt hat den Gemeinderat bewogen, die Aufgaben der Allmendkommission zu überprüfen. Im Jahr 2020 war der Gemeinderat bei der Neuvergabe von Pachtland mit zwei Rechtsmittelverfahren konfrontiert. Diese Erfahrung hat gezeigt, dass es sich dabei um eine sehr sensible Materie handelt, hat die Pachtlandvergabe für die betroffenen Landwirte oder Landwirtinnen doch unmittelbare finanzielle Folgen (landwirtschaftliche Direktzahlungen).

Aus Sicht des Gemeinderats wird der Besetzungsproblematik in der Allmendkommission und dem Umstand, dass es sich bei vielen Beschlüssen im Bereich der Pachtlandvergabe um Entscheidungen handelt, die für die Betroffenen sehr weitreichende Auswirkungen haben, am besten Rechnung getragen, indem die Arbeit der Allmendkommission in Zukunft durch den Gemeinderat selber weitergeführt wird. Die nachstehend aufgeführten Änderungen des Allmend- und Pachtreglements sowie der Gemeinde- und der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde setzen die Auflösung der Allmendkommission um.

**Auszug aus dem teilrevidierten Allmend- und Pachtreglement der Gemeinde Himmelried mit Hervorhebungen der wichtigsten zu ändernden Bestimmungen:****Allmend- und Pachtreglement der Gemeinde Himmelried**

Gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beschliesst die Gemeindeversammlung der Gemeinde Himmelried:

[...]

**B Organe und Zuständigkeiten****Art. 3 Zuständige Organe**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht ~~über die~~ und Verwaltung des Pachtlandes.

~~<sup>2</sup> Zur Ausführung des vorliegenden Reglements setzt der Gemeinderat eine Allmendkommission ein. [gestrichen]~~

~~<sup>3</sup> Die Mitglieder der Allmendkommission werden vom Gemeinderat gewählt und können von ihm auch jederzeit abberufen werden. Innerhalb der auf eine Wahl des Gemeinderats folgenden drei Monate wählt der Gemeinderat alle Mitglieder der Allmendkommission neu. Eine Wiederwahl der vormaligen Mitglieder ist zulässig. [gestrichen]~~

<sup>4</sup> Die Verwaltung des Pachtlandes umfasst insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben ~~werden vom Gemeinderat zur selbständigen Ausführung und Entscheidung an die Allmendkommission delegiert:~~

- d) Einteilung des Pachtlandes,
- e) Ausschreibung und Verpachtung des Pachtlandes,
- f) Abschluss der Pachtverträge,
- g) Führen eines Verzeichnisses der Pachtverträge,
- h) Festlegung der Pachtzinshöhe,
- i) Einholen von Bewilligungen für abgekürzte Pachtdauer,
- j) Überwachung der ordnungsgemässen Bewirtschaftung des Pachtlandes,
- k) Beschluss über die Kündigung von Pachtverträgen,
- l) Aufsicht über das Pachtland,
- m) Erteilung allfälliger Zustimmungen zur Unterverpachtung,
- n) Vorbereitung von Anpassungen am Pachtreglement zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

~~<sup>5</sup> Die Allmendkommission übernimmt auch die übrigen Aufgaben zur Umsetzung des vorliegenden Reglements, soweit dieses keine anderen Bestimmungen trifft. [gestrichen]~~

<sup>6</sup> ~~Die Allmendkommission~~ Der Gemeinderat entscheidet die oben genannten Angelegenheiten in Form eines Beschlusses. Betrifft eine Entscheidung lediglich eine oder mehrere individualisierbare Personen, so ergeht sie in Form einer Verfügung.

~~<sup>7</sup> Beschlüsse und Verfügungen der Allmendkommission erfolgen schriftlich. Beschlüsse der Allmendkommission sind öffentlich. Verfügungen werden den Betroffenen begründet eröffnet. [gestrichen]~~

<sup>8</sup> ~~Die~~ Dem Gemeinderat obliegt ebenfalls die Verwaltung kantonaler Naturreservate gemäss Art. 1 Abs. 3 ~~obliegt dem Gemeinderat.~~

#### **Art. 4 Beschwerdeinstanz**

~~<sup>4</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Allmendkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. [gestrichen]~~

<sup>2</sup> Beschwerdeinstanz gegen die Entscheide des Gemeinderates ist das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn.

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten kann die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht zugezogen werden.

[...]

#### **Art. 31 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, vorbehältlich seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, am 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

~~<sup>2</sup> Die Änderungen der Art. 3, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 14, 20, 21, 23, 27, 28 und 29 (Aufhebung der Allmendkommission) treten auf den 01. Juli 2021 in Kraft.~~

#### **Art. 32 Übergangsbestimmungen**

[...]

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Dezember 2020.

**Auszug aus der teilrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Himmelried mit Hervorhebungen der zu ändernden Bestimmungen:**

**Gemeindeordnung der Gemeinde Himmelried vom 17. Dezember 2020**

[...]

**4. Kommissionen / Angestellte / Delegierte**

**4.1 Art, Zahl, Wahl oder Anstellung**

**§ 25**

<sup>1</sup> Ständige Kommissionen: Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Parteien folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
Wahlbüro	5	3
Baukommission	3	
Umwelt- und Naturschutzkommission	5	3
<del>Allmendkommission</del> <u>[aufgehoben]</u>	<del>5</del>	<del>4</del>

[...]

**~~4.2.5~~ Allmendkommission [aufgehoben]**

**~~§ 30<sup>bis</sup>~~ [aufgehoben]**

~~<sup>1</sup> Die Allmendkommission verpachtet und verwaltet das Kulturland der Gemeinde.~~

~~<sup>2</sup> Die Befugnisse der Allmendkommission im Einzelnen sind im Pachtreglement geregelt.~~

[...]

**~~9.1<sup>bis</sup>~~ Übergangsbestimmungen [aufgehoben]**

**~~§ 41<sup>bis</sup>~~ [aufgehoben]**

~~<sup>1</sup> Bis zum Ende der Legislaturperiode 2017-2021 bleiben die bisherigen Behördenmitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Beamten im Amt.~~

~~<sup>2</sup> Die bisherigen Mitglieder der Allmendkommission der Bürgergemeinde amten bis zum Ende der Legislaturperiode 2017-2021 in der Allmendkommission der fusionierten Gemeinde..~~

**9.2 Inkrafttreten**

**§ 42**

<sup>3</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

~~<sup>4</sup> Die Teilrevision der §§ 25 Abs. 1, 30<sup>bis</sup>, 41<sup>bis</sup> und 42 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Juli 2021 in Kraft.~~

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Dezember 2020.

**Auszug aus der teilrevidierten Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Himmelried mit Hervorhebungen der zu ändernden Bestimmungen:**

**Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Himmelried vom 17. Dezember 2020**

[...]

~~§ 66<sup>bis</sup> — Übergangsbestimmungen [aufgehoben]~~

~~<sup>1</sup> Bis zum Ende der Legislaturperiode 2017-2021 bleiben die bisherigen Behördenmitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Beamten im Amt.~~

~~<sup>2</sup> Die bisherigen Mitglieder der Allmendkommission der Bürgergemeinde amten bis zum Ende der Legislaturperiode 2017-2021 in der Allmendkommission der fusionierten Gemeinde..~~

**§ 67 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kt. Solothurn genehmigt ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

~~<sup>2</sup> Die Teilrevision der §§ 66<sup>bis</sup> und 67 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Juli 2021 in Kraft.~~

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Dezember 2020.

**Anhang 3: Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder, nebenamtliche Funktionen**

[...]

<del>Präsidium Allmendkommission</del>	<del>Fr. 850.-</del>
<del>Aktariat Allmendkommission</del>	<del>Fr. 500.-</del>

---

Das vollständige Allmend- und Pachtreglement, die vollständige Gemeindeordnung sowie die vollständige Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Himmelried können zu den ordentlichen Schalterstunden eingesehen und bezogen werden. Sie werden ebenfalls auf der Homepage "himmelried.ch" publiziert.

**Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderungen des Allmend- und Pachtreglements, der Gemeindeordnung sowie der Dienst- und Gehaltsordnung im Zusammenhang mit der Auflösung der Allmendkommission zu genehmigen.

**Zu Traktandum 5****Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung zur Harmonisierung mit den Soldansätzen der Feuerwehr****Bericht des Gemeinderates:**

Im Anschluss an die letzte Beschlussfassung über die teilrevidierte Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Himmelried am 17. Dezember 2020 wurde der Gemeinderat vom Kommando der Feuerwehr darauf aufmerksam gemacht, dass sich zwischen der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde Himmelried und der Sold- und Gehaltsordnung der Feuerwehr Himmelried Widersprüche ergeben. Primär geht es darum, dass die Gemeinde einen fixen Stundenansatz von Fr. 30.00 für Sitzungen und alle weiteren dienstlichen Tätigkeiten vorsieht, während den Angehörigen der Feuerwehr ein Übungssold zwischen Fr. 20.00 und Fr. 25.00 pro Stunde sowie ein Einsatzsold von Fr. 45.00 pro Stunde ausbezahlt wird. Um diese Widersprüche zu beseitigen, ist es notwendig, die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Himmelried anzupassen.

Voraussichtlich auf die Gemeindeversammlung im Dezember 2021 sollen dann auch das Feuerwehrreglement und die Sold- und Gehaltsordnung der Feuerwehr Himmelried modernisiert und den neuen Begrifflichkeiten der Einheitsgemeinde angepasst werden.

**Auszug aus der teilrevidierten Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Himmelried mit Hervorhebungen der zu ändernden Bestimmungen:****Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Himmelried vom 17. Dezember 2020**

[...]

**Anhang 3: Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder, nebenamtliche Funktionen**

[...]

Feuerwehr-Kommando \_\_\_\_\_ ~~Fr. 4'200.-~~ Fr. 1'800.00 / Kalenderjahr

Feuerwehr-Kommando Stv. \_\_\_\_\_ ~~Fr. 500.-~~ Fr. 500.- / Kalenderjahr

~~Atemschutzverantwortlicher [aufgehoben] \_\_\_\_\_ Fr. 500.-~~

~~Offiziere \_\_\_\_\_ Fr. 400.- / Kalenderjahr~~

Administration (Fourier) \_\_\_\_\_ ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'000.- / Kalenderjahr

Materialverantwortlicher (Feldweibel) \_\_\_\_\_ ~~Fr. 1'000.-~~ Fr. 1'000.- / Kalenderjahr

~~Verantwortlicher für Fahrpersonal [aufgehoben] \_\_\_\_\_ Fr. 150.-~~

~~Verantwortlicher für Fahrzeuge [aufgehoben] \_\_\_\_\_ Fr. 150.-~~

~~Verantwortlicher für Atemschutzgeräte [aufgehoben] \_\_\_\_\_ Fr. 300.-~~

~~Abteilungschef / Zugchef \_\_\_\_\_ Fr. 150.- / Kalenderjahr~~

~~Übungssold Feuerwehrübungen (angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe, bzw. ganze Stunde aufgerundet):~~

~~- Offiziere \_\_\_\_\_ Fr. 25.- / Stunde~~

~~- Unteroffiziere \_\_\_\_\_ Fr. 22.- / Stunde~~

~~- übrige Angehörige der Feuerwehr \_\_\_\_\_ Fr. 20.- / Stunde~~

~~Einsatzsold: \_\_\_\_\_ Fr. 45.- / Stunde~~

[...]

## **§ 67 Inkrafttreten**

<sup>3</sup> Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kt. Solothurn genehmigt ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>4</sup> Die Teilrevision des § 67 sowie des Anhangs 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Juli 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Dezember 2020.

---

Die vollständige Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Himmelried (inkl. Anhang) liegt ab sofort zu den Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Sie kann dort auch bezogen werden. Im Weiteren ist sie auf der Internetseite der Gemeinde Himmelried einsehbar.

### **Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Himmelried zum Zweck der Harmonisierung mit den Soldansätzen der Feuerwehr zu genehmigen.

**Zu Traktandum 6:                    Genehmigung von 2 Nachtragskrediten in der Ver-  
waltungsrechnung 2020 der Bürgergemeinde Himmelried**

**Bericht des Gemeinderates:**

Gemäss Gemeindeordnung der Bürgergemeinde müssen Kreditüberschreitungen von mehr als Fr. 2'000.-- als Nachtragskredit behandelt und von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. In der Laufenden Rechnung 2020 der Bürgergemeinde ist in Kompetenz der Gemeindeversammlung über zwei Nachtragskredite zu beschliessen:

<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Saldo per 31.12.2020</b>	<b>Voranschlag Rechnung 2020</b>	<b>Nachtrags- Kredit Fr.</b>
	<b>Laufende Rechnung</b>			
<b>029</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>			
029.300.02	Sitzungsgelder	Fr. 3'780.00	Fr. 600.00	<b>3'180.00</b>
<b>060</b>	<b>Abschreibungen v. Finanz- vermögen</b>			
060.330.00	Abschreibungen	Fr. 17'760.00	Fr. 13'150.00	<b>4'610.00</b>

**Begründungen:**

**Nachtragskredit Nr. 029.300.02    Sitzungsgelder:        Fr. 3'180.00**

Mehraufwand wegen Einsprachen gegen die Vergabe von Pachtland durch die Allmendkommission.

**Nachtragskredit Nr. 060.330.00    Abschreibungen von Finanzvermögen    Fr. 4'610.00**

Fehleinschätzung anlässlich der Budgetierung.

**Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der beiden vorstehend aufgeführten Nachtragskredite in der Laufenden Rechnung 2020 der Bürgergemeinde.

**Zu Traktandum 7:                    Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2020 der Bürger-  
    gemeinde  
    Beschlussfassung über:  
    - die Erfolgsrechnung  
    - die Bestandesrechnung (Bilanz) per 31.12.2020  
    - Bericht der Rechnungsprüfungskommission**

**Bericht des Gemeinderates:**

Die Verwaltungsrechnung 2020 der Bürgergemeinde Himmelried schliesst

bei einem Aufwand von	Fr. 67'030.00
und einem Ertrag von	Fr. 138'271.61
mit einem Ertragsüberschuss von	Fr. 71'241.61 ab.

Budgetiert wurde ein Ertragsüberschuss von Fr. 48'280.00. Grund für die grosse Budgetabweichung sind Fr. 22'000.00 Kapitalanteil der aufgelösten FBG Thierstein, welche vereinnahmt wurden. Hier besteht noch ein Guthaben gegenüber der FBG von Fr. 18'000.00 welches im Jahre 2021 vereinnahmt wird.

Das Eigenkapital der Bürgergemeinde wird durch diesen Ertragsüberschuss mit Fr. 71'241.61 von bisher Fr. 1'513'149.23 auf neu Fr. 1'584'390.84 aufgestockt.

**Bürgerrechnung:**

Die Bürgerrechnung 2020 schliesst bei einem Aufwand von Fr. 18'254.60 und einem Ertrag von Fr. 10'642.21 mit einem Mehraufwand über Fr. 7'612.44. Der Voranschlag hatte einen Mehraufwand von Fr. 4'560.-- vorgesehen.

**Liegenschaft Bürgerhaus:**

Die Liegenschaft Bürgerhaus erzielt im Rechnungsjahr 2020 bei einem Aufwand von Fr. 33'660.35 und einem Ertrag von Fr. 60'309.40 einen Mehrertrag über Fr. 26'649.05. Der Voranschlag rechnete mit einem Mehrertrag über Fr. 24'800.--.

**Liegenschaft Finsternboden:**

Die Liegenschaft Finsternboden (EFH) erzielt im Rechnungsjahr 2020 bei einem Aufwand von Fr. 6'518.25, einem Ertrag von Fr. 14'400.-- einen Mehrertrag von Fr. 5'803.25. Der Voranschlag rechnete mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 5'870.--.

**Forstverwaltung:**

Der Bereich Forstverwaltung erzielt in der Jahresrechnung 2020 bei einem Aufwand von Fr. 6'518.25 und einem Ertrag von Fr. 52'920.-- einen Ertragsüberschuss von Fr. 46'401.75. Der Voranschlag rechnete mit einem Mehrertrag von Fr. 22'170.--.

**Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, die vorliegende Jahresrechnung 2020 der Bürgergemeinde Himmelried zu genehmigen.

---

Die 2 Folgeseiten enthalten eine Kurzübersicht über die Verwaltungsrechnung 2020 der Bürgergemeinde, sowie den Bericht der Rechnungsprüfungskommission über die Jahresrechnung 2020 der Bürgergemeinde.

Bürgergemeinde Himmelried

## RECHNUNG 2020

Datum 29.05.2021 /Seite 1

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)	Rechnung 2020		Voranschlag 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	131'753.36	85'351.61	59'840	85'950	104'094.05	92'381.50
029 BUERGERRECHNUNG	18'254.65	10'642.21	16'110	11'550	18'114.50	12'025.05
060 LIEGENSCHAFT BUERGERHAUS	33'660.35	60'309.40	35'200	60'000	38'391.15	65'956.45
061 LIEGENSCHAFT FINSTERNBODEN	8'596.75	14'400.00	8'530	14'400	5'845.15	14'400.00
099 ABSCHLUSS	71'241.61				41'743.25	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	6'518.25	52'920.00	6'480	28'650	6'469.85	18'182.40
810 FORSTVERWALTUNG	6'518.25	52'920.00	6'480	28'650	6'469.85	18'182.40
Total Aufwand	138'271.61		66'320		110'563.90	
Total Ertrag		138'271.61		114'600		110'563.90
Ertragsüberschuss			48'280			

Bürgergemeinde Himmelried

## BESTANDESRECHNUNG 2020

Datum 29.05.2021 /Seite 1

	Bestand am 31.12.2019	Veränderungen Zuwachs	Abgang	Bestand am 31.12.2020
10 FINANZVERMÖGEN	1'393'867.78	55'629.11		1'449'496.89
11 VERWALTUNGSVERMÖGEN	137'006.00			137'006.00
<b>Gesamtaktiven</b>	<b>1'530'873.78</b>	<b>55'629.11</b>		<b>1'586'502.89</b>
20 FREMDKAPITAL	17'724.55		15'612.50	2'112.05
23 EIGENKAPITAL	1'513'149.23	71'241.61		1'584'390.84
<b>Gesamtpassiven</b>	<b>1'530'873.78</b>	<b>55'629.11</b>		<b>1'586'502.89</b>

Bürgergemeinde Himmelried

## Ergebnisse

Datum 04.05.2021/Seite 1

Laufende Rechnung	RECHNUNG 2020		VORANSCHLAG 2020		RECHNUNG 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Aufwand und Ertrag	67'030.00	138'271.61	66'320	114'600	68'820.65	110'563.90
Ertragsüberschuss	71'241.61		48'280		41'743.25	
<b>Investitionsrechnung</b>						
<b>Finanzierung</b>						
Zuweisung ins Eigenkapital		71'241.61		48'280		41'743.25
Finanzierungsüberschuss	71'241.61		48'280		41'743.25	

## Bericht der Rechnungsprüfungskommission Himmelried zur Verwaltungsrechnung 2020 der Bürgergemeinde:

Gemeinde Himmelried  
Rechnungsprüfungskommission  
Präsidium  
4204 Himmelried

An die Gemeindeversammlung  
der Bürgergemeinde Himmelried  
Gemeindepräsidium  
4204 Himmelried

### Bestätigungsbericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2020

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Jahresrechnung 2020 der Bürgergemeinde Himmelried, bestehend aus der Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung sowie den Anhang geprüft.

Die Bürgergemeinde hat über den gesamten Finanzhaushalt, in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften, dem vom Departement festgelegten Rechnungsmodell und der Gemeindeordnung Rechnung abzulegen.

Unsere Aufgabe ist es, den Finanzhaushalt zu überwachen, die Rechnungsablage auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und zu beurteilen, ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wird. Wir bestätigen, dass wir als gewähltes Rechnungsprüfungsorgan die gesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wir daraus hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde. Darin eingeschlossen sind Prüfungshandlungen, welche dazu angelegt sind, falsche Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern zu erkennen. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung. Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020, abschliessend mit einem Ertragüberschuss von Fr. 71'241.61 zu genehmigen.

Himmelried, den 25. Mai 2021

Rechnungsprüfungskommission

Helen Gianola



Präsidentin  
Dr. Jur.

Ileana Heuer



Aktuarin

## Zu Traktandum 8: **Genehmigung von 2 Nachtragskrediten in der Verwaltungsrechnung 2020 der Einwohnergemeinde**

### **Bericht des Gemeinderates:**

Die Bestimmung nach § 24, Absatz 4, Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Himmelried schreibt vor, dass der Gemeinderat über sämtliche Nachtragskredite beschliesst, wenn die Kreditsumme, inklusive Nachtragskredit, nicht mehr als Fr. 20'000.-- beträgt. Für Konti mit Kreditüberschreitungen von mehr als Fr. 20'000.--, inkl. Nachtragskredit, beschliesst die Gemeindeversammlung über deren Genehmigung, sofern es sich nicht um gebundene Ausgaben handelt.

### **Erfolgsrechnung 2020:**

In der Erfolgsrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Himmelried fällt ein Nachtragskredit in Kompetenz der Gemeindeversammlung an:

### **Nachtragskredit Nr. 1 / ER**

Konto	Bezeichnung	Saldo per 31.12.2020	Budget 2020	Nachtragskredit
<b>Dienstabt. 0, Bereich 0222</b>	<b>Allgemeine Verwaltung Externe Bauverwaltung</b>			
0222.3132.01	Honorare an externe Bauverwaltung	Fr. 67'383.50	Fr. 45'000.--	<b>Fr. 22'684.00</b>

### **Begründung:**

Allgemein mehr Bautätigkeiten (Im Jahre 2020 Bearbeitung von 35 Dossiers; 2019 = 19 Dossiers). In der Jahresrechnung 2020 wurden auch mehr Baubewilligungsgebühren vereinnahmt (Budget 2020 = Fr. 20'000.--, effektiv vereinnahmt Fr. 34'440.--).

### **Investitionsrechnung 2020:**

In der Investitionsrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Himmelried fällt ein Nachtragskredit in Kompetenz der Gemeindeversammlung an:

### **Nachtragskredit Nr. 1 / IR**

Konto	Bezeichnung	Saldo per 31.12.2020	Budget 2020	Nachtragskredit
<b>Dienstabt. 7, Bereich 7900</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung Orts- und Zonenplanung 2018 - 2022</b>			
7900.5290.00	Orts- und Zonenplanung 2018 - 2022	Fr. 82'442.75	Fr. 30'000.--	<b>Fr. 52'443.00</b>

### **Begründung:**

Die Kosten für die Digitalisierung des Prozesses über die Ortsplanungsrevision 2018 – 2022 und für die Erstellung des kommunalen Leitbildes, welches einen integrierenden Bestandteil der Ortsplanungsrevision bildet, sind im Berichtsjahr 2020 bedeutend höher angefallen, als budgetiert.

Die Kosten für die Gesamtrevision der Ortsplanung sind gegenüber der Offerte vom Frühjahr 2018 ebenfalls höher ausgefallen als ursprünglich angedacht (Detailbegründung siehe Folgeseite).

Die Gründe dafür sind auf verschiedenen Ebenen anzusetzen:

- Neue Anforderungen des kantonalen Amtes für Raumplanung an eine Ortsplanung:
  - Erstellen von Naturinventar und Naturkonzept als Grundlage für eine Vorprüfung.
  - Zusätzliche Vorgaben an den digitalen Zonenplan, der gemäss kantonalem Datenmodell zu erstellen ist.
  - Ausführliche Siedlungs- und Quartieranalysen und Aufarbeitung der Grundlagen als Teile des Raumplanungsberichts.
  - Umgang mit den Waldfeststellungen resp. den Wald in Nähe der Bauzone.
  - 2. Vorprüfung anstelle von nur einer, die zum Zeitpunkt der Offertstellung üblich war.
- Zusätzliche, aufwändige Arbeiten und Abklärungen zur Abwendung der verlangten Auszonungen gemäss der kantonalen Stellungnahme zum räumlichen Leitbild.
- Intensive Auseinandersetzung mit dem Umgang der Kleinsiedlungen und Einzelhöfe (Schindelboden, Igraben, Eigenhof), um deren räumliche Weiterentwicklung zu sichern.
- Zusätzliche fachliche Auseinandersetzungen mit diversen Themen (Zusammenstellung der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen in der Raumplanung, Planungsausgleichsgesetz, Exkurs Entschädigungspflicht, Richtbaulinien in der Kernzone, Abklärung Landschaftsschutzzone Burghollen).
- Vorarbeiten leisten für die anstehende Sanierung der Kantonsstrasse (insbesondere Anforderungen an die Gestaltung, Umgang mit den Mäuerchen etc.)
- Mehr Sitzungen als ursprünglich angenommen, dies auch aufgrund der oben erwähnten Änderungen sowie den intensiven Sitzungen, die zu etlichen Nachbereinigungen führten.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung hat das oberste Ziel der Gemeinde, Auszonungen zu verhindern, somit erreicht. Es besteht eine auf die Gemeinde zugeschnittene Ortsplanung, die ihre räumlichen Strukturen mit den beiden Ortskernen, der grossen Durchgrünung und der hohen Lebensqualität stärkt und gleichzeitig ihren Beitrag an die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen leistet. Das Credo, dass fast überall mehr bauliche Möglichkeiten generiert werden als mit der rechtsgültigen Ortsplanung, ist ebenfalls erreicht.

#### **Hinweis:**

Für den Verpflichtungskredit "Ortsplanungsrevision 2018 – 2022" hatte die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 eine Gesamtsumme von Fr. 131'000.-- bewilligt, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2022. Die Gesamtbeanspruchung des Verpflichtungskredites beträgt bis zum 31.12.2020 Fr. 161'194.70 (123 %).

#### **Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde, die zwei vorstehend erläuterten Nachtragskredite in der Verwaltungsrechnung 2020 zu genehmigen.

- Erfolgsrechnung	Kto. 022.3132.01	Honorare an externe Bauverwaltung	Fr. 22'684.00
- Investitionsrechnung	Kto. 7900.5290.00	Orts- u. Zonenplanung 2018-22	Fr. 52'443.00

**Zu Traktandum 9****Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2020 der  
Einwohnergemeinde****Beschlussfassung über:**

- die Erfolgsrechnung
- die Investitionsrechnung
- die Bestandesrechnung (Bilanz) per 31.12.2020
- den Bericht der Rechnungsprüfungskommission

**Bericht des Gemeinderates.****Erfolgsrechnung 2020**

Die Erfolgsrechnung 2020 der EG Himmelried weist folgendes Resultat auf:

betrieblicher Aufwand von	Fr. 4'621'053.90
betrieblichen Ertrag von	Fr. 4'838'772.70
Ergebnis aus Finanzierung von	Fr. 4'157.94
Ertragsüberschuss von	Fr. 221'876.74

Im Budget 2020 war ein Ertragsüberschuss von Fr. 120'590.00 vorgesehen.

Trotz höherer Investitionstätigkeit (Fr. 35'000.00 mehr als budgetiert), konnten die langfristigen Darlehen von Fr. 3'200'000.00 auf Fr. 2'800'000.00 reduziert werden und das Eigenkapital von Fr. 2'480'640.44 auf neu Fr. 2'887'030.83 erhöht werden. Diese knapp 2.9 Mio. CHF beinhalten die Fr. 250'000.00 finanzpolitische Reserven sowie die Spezialfinanzierungen.

Die flüssigen Mittel (Post- und Bankguthaben) belaufen sich per 31.12.2020 auf Fr. 2'180'433.99.

Die Nettoschuld pro Einwohner konnte von Fr. 179 im 2019 auf – (minus!) Fr. 313.00 gesenkt werden.

**Spezialfinanzierung Wasserversorgung:**

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist in der Jahresrechnung 2020 das folgende Resultat auf:

- Aufwand	Fr. 283'957.50
- Ertrag	Fr. 319'604.80
- Ertragsüberschuss	Fr. 35'653.30
- Eigenkapital neu	Fr. 133'931.04

Das Budget 2020 hatte einen Aufwandüberschuss von Fr. 20'190 vorgesehen.

Gründe für das gute Jahresergebnisses 2020:

- Mehr Unterhalts- und Tiefbauarbeiten
- weniger Abschreibungsaufwand
- Geringerer Aufwand gegenüber der Wasserversorgung Gilgenberg (WVG)
- Mehrertrag aus gestiegenem Wasserverbrauch

**Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung:**

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung weist in der Jahresrechnung 2020 das folgende Resultat auf:

- Aufwand	Fr. 175'748.75
- Ertrag	Fr. 275'233.85
- Ertragsüberschuss	Fr. 99'485.10
- Eigenkapital neu	Fr. 228'829.62

Das Budget 2020 hatte einen Mehrertrag von Fr. 87'020 vorgesehen.

**Spezialfinanzierung Abfallentsorgung:**

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung weist in der Jahresrechnung 2020 das folgende Resultat auf:

- Aufwand	Fr. 39'211.45	
- Ertrag	Fr. 56'852.70	
- Ertragsüberschuss	Fr. 17'641.25	
- Bilanzfehlbetrag neu	Fr. 58'942.20	(2019 = Fr. 76'583.45)

Das Budget 2020 hatte einen Ertragsüberschuss von Fr. 21'160 vorgesehen.

**Investitionsrechnung 2020****Ausgaben für Investitionsprojekte**

Ersatz Wasserleitung Kastelhöhe	Fr. 23'770.40
Projektierung Neubau Reservoir Homberg (Wasserversorgung)	Fr. 59'665.45
Erstellung Werkinformation GWP (GIS), Wasser	Fr. 34'059.90
Sanierungsarbeiten Gemeindekanalisation, Teil Dorf	Fr. 63'290.25
Erstellung Werkinformation GEP (GIS) Abwasser	Fr. 34'060.20
Ortsplanungsrevision 2018 - 2022	Fr. 82'442.75
<b>Summe der Investitionsausgaben</b>	<b>Fr. 297'288.95</b>

**Einnahmen Investitionsrechnung**

Anschlussgebühren Wasserversorgung:	Fr. 50'017.60
Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung	Fr. 22'774.80
<b>Summe der Investitionseinnahmen</b>	<b>Fr. 72'792.40</b>

**Nettoinvestition****Fr. 224'496.55****Finanzierung****Finanzierung der Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde:**

Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung	Fr. 221'877
Betriebsgewinne (Spezialfinanzierungen)	Fr. 152'780
Abschreibungen & Wertberichtigungen	Fr. 287'529
Einlagen in Spezialfinanzierungen	Fr. 40'863
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	Fr. 9'129

**Selbstfinanzierung****Fr. 693'919**

## Nettoinvestition

**Fr. 224'497**

## Finanzierungsüberschuss

**Fr. 469'423**

## Selbstfinanzierungsgrad:

**309.10 %**Selbstfinanzierung x 100

Nettoinvestition

**Beschluss und Antrag des Gemeinderates:****1. Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde****1.1 Allgemeiner Haushalt  
Erfolgsrechnung**

Gesamtaufwand	Fr. 4'655'079.32
Gesamtertrag	Fr. 4'876'956.06
<b>Ertragsüberschuss</b>	Fr. 221'876.74
<u>Vor Ergebnisverwendung</u>	

1.1.1 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert) Einlage in das Eigenkapital Fr. 221'876.74

**Der Gemeinderat beantragt, die Einlage des Ertragsüberschusses über Fr. 221'876.74, sowie die Erfolgsrechnung zu genehmigen. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf Fr. 2'887'030.83**

**Investitionsrechnung**

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 277'288.95
- Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 72'792.40

**Nettoinvestition Verwaltungsvermögen Fr. 224'496.55**

**Bilanz**

**Bilanzsumme Fr. 6'406'377.41**

**1.2 Spezialfinanzierungen**

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	Fr. 35'653.30
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr. 99'485.10
Abfallentsorgung	Ertragsüberschuss	Fr. 17'641.25

Die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen. Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Verpflichtung (+)	Fr. 133'931.04
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+)	Fr. 228'829.62
Abfallentsorgung	Vorschuss (-)	- Fr. 58'942.20

**1.3 Bericht der Rechnungsprüfungskommission Himmelried**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

**Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorstehende Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde zu genehmigen.

Die 4 Folgeseiten enthalten je eine Übersicht über die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und über die Bestandesrechnung (Bilanz) der Einwohnergemeinde, per 31.12.2020, sowie den Bestätigungsbericht der Rechnungsprüfungskommission über die Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde

Gemeinde Himmelried

**JAHRESRECHNUNG 2020**

Datum 29.05.2021 /Seite 1

Erfolgsrechnung (nach Dienstabteilungen)	Jahresrechnung 2020		Aufwand	Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag		Ertrag	Aufwand	Ertrag	
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	681'050.36	218'462.75	762'420	289'010	722'907.46	247'150.25	
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	136'604.10	19'991.41	161'690	15'000	138'080.90	28'882.45	
2 BILDUNG	1'399'907.85	273'837.95	1'489'800	260'750	1'395'239.16	260'623.30	
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	52'089.85	2'061.75	61'370	600	45'967.90	670.00	
4 GESUNDHEIT	232'317.25	1'270.45	178'560	500	125'945.50	495.00	
5 SOZIALE SICHERHEIT	822'690.02	63'179.95	897'050	73'550	910'452.50	88'657.90	
6 VERKEHR	352'032.35	2'156.00	457'190	3'800	439'698.19	15'496.50	
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	881'113.10	664'218.90	918'960	699'770	647'859.00	547'685.80	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	11'151.60	13'772.00	10'670	13'700	10'584.35	13'772.00	
9 FINANZEN UND STEUERN	86'122.84	3'618'004.90	82'200	3'783'820	343'915.59	4'112'019.91	
Total Aufwand	4'655'079.32		5'019'910		4'780'650.55		
Total Ertrag		4'876'956.06		5'140'500		5'315'453.11	
Ertragsüberschuss	221'876.74		120'590		534'802.56		

Investitionsrechnung (nach Dienstbereichen)	Jahresrechnung 2020		Ausgaben	Budget 2020 Einnahmen	Jahresrechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen
<b>2170 Schulliegenschaften</b>	0.00	0.00	0	0	38'048.35	0.00
5040.03 MZH Sanierung Nasszellen; GV 12.12.18; Fr. 30'000.00	0.00		0		38'048.35	
<b>6150 Gemeindestrassen</b>	0.00	0.00	155'000	0	60'352.70	5'700.00
5010.05 Eigenhofstrasse Sanierung 5. Etappe; GV 12.12.18; Fr. 40'000	0.00		0		28'942.20	
5010.12 Strassenbeleuchtungen Umstellen auf LED; GV 17.12.19; Fr. 130'000.00	0.00		130'000		0.00	
5010.13 Neumattstrasse Sanierung; GV 17.12.19; Fr. 25'000.00	0.00		25'000		0.00	
5010.14 Ackerbodenweg Verbreiterung; GV 17.12.2019; Fr. 45'000.00	0.00		0		31'410.50	
6310.00 Beiträge an Investitionen Strassen		0.00		0		5'700.00
<b>7101 Wasserversorgung SF</b>	117'495.75	50'017.50	77'300	45'000	152'650.85	64'351.20
5031.14 Ersatz Wasserleitung Kastelhöhestrasse GV 14.12.16.; Fr.315'000.00	0.00		0		152'650.85	
5031.15 Ersatz Wasserschieber beim Gemeindehaus; GV 17.12.20; Fr. 27'300.00	23'770.40		27'300		0.00	
5041.10 Reservoir Homberg Projektierung GV12.12.2018 Fr. 55'000.00; GV17.12.19Fr. 50'000.00	59'665.45		50'000		0.00	
5291.00 Erstellung Werkinformationen GWP (GIS) Wasser	34'059.90		0		0.00	
6340.00 Investitionsbeiträge SO Gebäudeversicherung		0.00		20'000		36'396.45
6370.00 Wasseranschlussgebühren		50'017.50		25'000		27'954.75
<b>7201 Abwasserbeseitigung SF</b>	97'350.45	22'774.80	0	25'000	198'282.00	0.00
5032.06 Sanierung Kanalisation Kastelhöhe 2. Bauetappe GV 11.12.17; Fr.103'000.00	0.00		0		92'689.75	
5032.10 Neuerschliessung Kanalisation Kastelhöhe	0.00		0		8'011.45	
5032.11 Erwerb Grundeigentum GB 1469 Standort AWPW Krummackerweg	0.00		0		19'979.25	
5032.12 Ersatz Kanalisation Steffenplatz Kastelstrasse; GV 17.12.2019 Fr. 50'000.00	0.00		0		40'091.30	
Investitionsrechnung (nach Dienstbereichen)	Jahresrechnung 2020		Ausgaben	Budget 2020 Einnahmen	Jahresrechnung 2019	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben			Einnahmen	Ausgaben
5032.13 Neuerschliessung Kanalisation Ackerbodenweg; GV 17.12.19; Fr. 45'000.00	0.00		0		37'510.25	
5032.14 Kanalisationssanierung Dorf gem . GEP 1. Etappe	63'290.25		0		0.00	
5292.00 Erstellung Werkinformationen GEP (GIS) Abwasser	34'060.20		0		0.00	
6370.00 Abwasser Anschlussgebühren		22'774.80		25'000		0.00
<b>7900 Raumordnung (allgemein)</b>	82'442.75	0.00	30'000	0	50'765.00	0.00
5290.00 Orts- und Zonenplanung 2018-22, GV 11.12.17; Fr.131'000.00	82'442.75		30'000		50'765.00	
<b>9990 Abschluss</b>	72'792.30	297'288.95	0	0	70'051.20	500'098.90
5900.00 Passivierte Einnahmen Einwohnergemeinde	0.00		0		5'700.00	
5900.10 Passivierte Einnahmen SF Wasserversorgung	50'017.50		0		64'351.20	
5900.20 Passivierte Einnahmen SF Abwasserbeseitigung	22'774.80		0		0.00	
6900.00 Aktivierte Ausgaben Einwohnergemeinde		82'442.75		0		149'166.05
6900.10 Aktivierte Ausgaben SF Wasserversorgung		117'495.75		0		152'650.85
6900.20 Aktivierte Ausgaben SF Abwasserbeseitigung		97'350.45		0		198'282.00
<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>370'081.25</b>		<b>262'300</b>		<b>570'150.10</b>	
<b>Total Investitionseinnahmen</b>		<b>370'081.25</b>		<b>70'000</b>		<b>570'150.10</b>
<b>Nettoinvestition</b>				<b>192'300</b>		

	Bestand am 31.12.2019	Veränderungen		Bestand am 31.12.2020
		Zuwachs	Abgang	
00.1000 Kasse	1'341.60	2'734.30		4'075.90
00.1001 Post	391'277.68	285'450.40		676'728.08
00.1002 Bank	1'365'603.28	134'026.73		1'499'630.01
00.1010 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	153'000.85		16'436.40	136'564.45
00.1011 Kontokorrente mit Dritten	5'944.20		12'374.50	-6'430.30
00.1012 Steuerforderungen	1'449'478.35		244'154.05	1'205'324.30
00.1019 Übrige Forderungen	35'778.65	5'055.40		40'834.05
00.1047 Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	229'144.30	3'791.95		232'936.25
00.1070 Aktien und Anteilscheine	200.00			200.00
00.1080 Grundstücke FV	29'500.00			29'500.00
00.1401 Strassen / Verkehrswege	456'424.30		52'966.00	403'458.30
00.1402 Wasserbau	52'933.00		8'822.00	44'111.00
00.1403 Übrige Tiefbauten	1'342'234.32		74'961.65	1'267'272.67
00.1404 Hochbauten	452'014.90		58'892.00	393'122.90
00.1406 Mobilien VV	232'416.55		38'508.00	193'908.55
00.1429 Übrige immaterielle Anlagen	110'424.95	171'552.30		281'977.25
00.1454 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	990.00			990.00
00.1456 Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	1.00			1.00
00.1462 Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	2'608.00		435.00	2'173.00
<b>Gesamtaktiven</b>	<b>6'311'315.93</b>	<b>95'061.48</b>		<b>6'406'377.41</b>
00.2000 Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	251'328.41	129'996.07		381'324.48
00.2002 Steuern	19'454.90	8'480.80		27'935.70
00.2009 Übrige laufende Verpflichtungen	3'291.95		1'491.95	1'800.00
00.2047 Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	105'317.58		48'355.83	56'961.75
00.2064 Darlehen, Schuldscheine	3'200'000.00		400'000.00	2'800'000.00
00.2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	242'927.65			242'927.65
00.2092 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK	8'355.00	42.00		8'397.00
00.2900 Spezialfinanzierungen im EK	119'304.81	184'513.65		303'818.46
00.2940 Finanzpolitische Reserve	250'000.00			250'000.00
00.2960 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	21'833.00			21'833.00
00.2990 Jahresergebnis	534'802.56		312'925.82	221'876.74
00.2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	1'554'700.07	534'802.56		2'089'502.63
<b>Gesamtpassiven</b>	<b>6'311'315.93</b>	<b>95'061.48</b>		<b>6'406'377.41</b>

Rechnungsprüfungskommission  
der Gemeinde Himmelried  
4204 Himmelried

Gemeindeversammlung  
der Einwohnergemeinde Himmelried  
4204 Himmelried

**Bestätigungsbericht  
der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2020**

Als Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Himmelried haben wir die per 31.12.2020 abgeschlossene Jahresrechnung 2020, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang im Sinne der kantonalen Gesetzgebung nach § 156 Gemeindegesetz (GG) geprüft.

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung und Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie die Einhaltung des Rechnungslegungsmodells nach den Vorgaben des zuständigen Departements.

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung der Sicherheit, dass die Jahresrechnung frei von falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität bei vorgenommenen Schätzungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erarbeiteten Prüfungshinweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31.12.2020 abgeschlossene Rechnungsjahr 2020 den kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Wir bestätigen, dass unsere Rechnungsprüfungskommission die gesetzlich verlangte Befähigung durch mindestens eine Person erfüllt. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Amtsausübung sind eingehalten.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung 2020 mit einem Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung von Fr. 221'876.74 zu genehmigen.

Himmelried, 25. Mai 2021



Helen Gianola  
Präsidentin



Ileana Heuer  
Aktuarin

**Zu Traktandum 10**

**Verschiedenes**

---

Im Anschluss an die Versammlung offeriert der Gemeinderat den Besucherinnen und Besuchern beim Eingang zum Schulhaus einen Apéro.